

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 73 (1996)

Artikel: Individuelle Krisenbewältigung in der Frühen Neuzeit : Anmerkungen zu Münzmeister Werner Zentgraf und seiner zweiten Frau Barbara Wissler
Autor: Hofer, Roland E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841628>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Individuelle Krisenbewältigung in der Frühen Neuzeit

Anmerkungen zu Münzmeister Werner Zentgraf und seiner zweiten Frau Barbara Wissler

ROLAND E. HOFER

Wenn der Schaffhauser Münzmeister Werner Zentgraf in der Literatur Erwähnung findet, dann zumeist wegen der von ihm gestifteten Glasscheiben, die ihm gleichsam steten, postumen Ruhm sichern.¹ Eher kurz und repetitiv werden aber jeweils die Fakten zu seinem Leben bedacht. Was Friedrich Wielandt dazu 1959 aufgrund solider Quellenstudien zusammenfassend bemerkte, dient nach wie vor weitgehend als Grundlage.² Die zweite Frau Zentgrafs, Barbara Wissler, wiederum erscheint vor allem bei Albert Steinegger im Umfeld der Hexenverfolgungen.³ Weitere, ausführlichere Nachrichten liegen in der Forschung keine vor. So ist zum Beispiel weder das Todesjahr Werner Zentgrafs noch der Ort seines Todes bekannt. Deshalb sollen wenigstens die Belege in den Schaffhauser Quellen noch einmal betrachtet werden, die besonders für das unrühmliche Ende der Karriere des Ehepaars in Schaffhausen recht zahlreich sind. Dies lohnt umso mehr, als die verfügbaren Quellen in ihrem Gehalt einen Blick auf individuelle Krisenbewältigung und damit auf die Weltsicht in der Frühen Neuzeit erlauben. Werner Zentgraf wird 1549 Münzmeister der Stadt Schaffhausen,⁴ ein Amt, das

1 Theodor Demmler und Friedrich von Schrötter, Das Glasgemälde der Schaffhauser Münzstätte von 1565, in: Jahrbuch der preussischen Kunstsammlungen 54, 1933, 255–261. Hans Ulrich Geiger, Eine unbekannte Glasscheibe des Schaffhauser Münzmeisters Zentgraf von 1563, in: Schweizer Münzblätter 17, 1967, 111–114. Stefan Trümpler, Zwei Glasgemälde aus der Mitte des 16. Jahrhunderts für den Schaffhauser Münzmeister Werner Zentgraf, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 73, 1996, 47–71.

2 Friedrich Wielandt, Schaffhauser Münz- und Geldgeschichte, Schaffhausen 1959. Das Ziel von Wielandts Untersuchung war freilich auch nicht die Darstellung der Person Zentgrafs sondern von dessen Tätigkeit als Münzmeister. Wielandt zu Zentgraf: 75, 77f., 80–85.

3 Albert Steinegger, Die Hexenverfolgungen im Kanton Schaffhausen, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 33, 1934, 204–210.

4 Das präzise Datum der Ernennung liess sich in den Ratsprotokollen (Staatsarchiv Schaffhausen) nicht finden. Doch ist ab dem 26. Dezember 1549 in den Ratsprotokollen vom Münzmeister die Rede, dessen Name zwar nicht genannt, dem aber erlaubt wird, Münzen zu prägen (26. Dezember 1549: RP 15, 62r, Montag nach Laetare (17. März) 1550: RP 15, 81v, 15. April 1551: RP 15, 194r). Dass es sich dabei aber um Zentgraf handelt, geht eindeutig aus dem Eintrag vom 5. Juni

ihm bald Ansehen und Wohlstand bringt.⁵ So gelingt ihm der Aufstieg in die gesellschaftlich und sozial führenden Kreise der Stadt, sein Sohn Hans Jakob Zentgraf etwa heiratet die Tochter des damaligen Bürgermeisters Dietegen Ringk von Wildenberg.⁶ Von grösseren finanziellen Schwierigkeiten vernehmen wir aus den Quellen nichts.⁷ Dass Werner Zentgraf aber als Münzmeister an verschiedenen und vielfältigen finanziellen Spekulationen beteiligt ist, scheint klar, wenn deren Erfolg und Ausmass auch nicht wirklich in den Quellen fassbar sind. In der Mitte der 1580er Jahre taucht dann ein erster vager Hinweis auf. Der Rat befindet nämlich auf Klage am 16. Oktober 1584, Zentgraf solle dem Sohn der Frau, der er Vogt ist, die zehn Gulden Zins vom Hauptgut auszahlen. Der Nachsatz lässt aufhorchen: «Mit sonderm Befelch, das das übrig Houptgut fürohin nit wyter angegriffen noch geschwaint sonder uf den Knaben warten und zu syner Nothdurfft angewendt werden solle.»⁸ Dies tönt ganz so, als habe Zentgraf sich am Vermögen, das ihm zur treuhänderischen Verwaltung anvertraut wurde, vergriffen. In der Folge kehren Verfügungen, wonach Zentgraf dem Knaben oder seiner Mutter Geld auszahlen soll, in regelmässiger Folge wieder: 1587,⁹ 1588,¹⁰ 1589¹¹ und 1591,¹² als der Rat verfügt, Zentgraf solle dem jungen Mann, der mittlerweile seine Lehrzeit abgeleistet hat, den Rest des Geldes auszahlen. Dieser Fall spricht aber für sich allein noch nicht dafür, dass die finanzielle Situation von Zentgraf und seiner Frau in diesen Jahren endgültig ausser Kontrolle geraten ist.

In der Folge erlauben es uns indes die Quellen, den Bankrott des Ehepaars Zentgraf mitzuverfolgen. Der finanzielle Zusammenbruch zeichnet sich anfangs 1592 ab, als der Rat an seiner Sitzung vom 29. Mai 1592 zwei Mitglieder bestimmt, die Zentgraf und seine Frau vereidigen sollen, um daraufhin die Vermögensverhältnisse des Paares festzustellen.¹³ Bereits am 2. Juni 1592 erhält ein Gläubiger Zentgrafs, der aus der Herrschaft Hochburg stammt, Hilfe vom Rat, indem dieser Zentgraf

1551 (RP 15, 225v) hervor, wo es heisst: «Uff Wernnher Zenntgraven des Münzmeisters underthenig und dienstlich Bitt wollen mein Herren Burgermaister und Rath ine so lang es mein Herren gelegen an Zinß in der Münz sitzen lassen und soll daz Huß suber hallten.» Zudem bezahlt Zentgraf am Montag nach Misericordia (13. April) 1551 die Mitgliedschaft der Gesellschaft zum Kaufleuten (Stadtarchiv Schaffhausen G 00.01 XXXIV 1550–1569, 21 Rechnungsrodel). Allerdings erfolgt die Aufnahme schon im Jahr zuvor, da sein Schild auf der Wappentafel der Gesellschaft angebracht wird (Stadtarchiv Schaffhausen G 00.01 XXX 1550–1611, 3r Rodel).

5 Zentgraf wird auch Münzmeister anderer Städte, so 1563 von Thann, 1564 von Kolmar, bis 1573 von Breisach, bis 1588 von Freiburg im Breisgau. Dies spricht für sein berufliches Ansehen über Schaffhausen hinaus. Wielandt, Münz- und Geldgeschichte, 80.

6 Stadtarchiv Schaffhausen, Ehebuch 1540–1593, 39 (1587).

7 Zumindest scheinen seine Schulden nicht gravierend. Wielandt, Münz- und Geldgeschichte, 85.

8 RP 44,93.

9 RP 47,123.

10 RP 48,100.

11 RP 49,173.

12 RP 51,26 und 51,74.

13 RP 52,9.

dazu verurteilt, den Ausstand «bi diser Tagzyt» entweder zu bezahlen oder Bürgen dafür zu stellen.¹⁴ Von hier an werden die Einträge in den Ratsprotokollen immer häufiger. Zentgraf und seine Frau scheinen die Ereignisse nicht mehr aktiv beeinflussen zu können. Denn jetzt müssen auch kleinere Summen vor Rat eingefordert werden. Dies tut am 23. April 1593 Asinus Spiess von Flurlingen, ein Bediensteter Zentgrafs, der seinen Lidlohn einklagt.¹⁵ Werner Zentgraf und seine Frau dürften, den Quellen nach zu urteilen, zahlungsunfähig geworden sein. Am 28. Mai 1593 berichtet das Ratsprotokoll vom Verkauf des Besitzes von Zentgraf.¹⁶ Am 27. Juni¹⁷ und am 2. Juli 1593¹⁸ erscheint Asinus Spiess erneut vor Rat, um seinen Lohn einzufordern. Ein anderer Gläubiger, Ulrich Schultheiss, Bürger von Basel, meldet sich ebenfalls, worauf der Rat am 8. August 1593 verfügt, dass Zentgraf und seine Frau «innerthalb acht Tagen mit iren Gleubigern abkomen und sich mit denselben verglychen sollindt.»¹⁹ Am 17. September 1593 ordnet der Rat an, Zunftmeister Hans Deggeller und Zunftmeister Bernhard Schryber sollen Weiteres von der Habe Zentgrafs verkaufen, «ainer Dienstmagt von Diessenhofen, so bi inen Ehegemechten gedient, sechs Guldin und ain Par Stiffel Lidlohn uss der Parschafft ußrichten und bezalen sollen.»²⁰ Dieser zweite Verkauf von Hausrat aus dem Besitz von Zentgraf und seiner Frau ist am 21. September 1593 abgeschlossen.²¹ Offenbar reicht der Erlös aber nicht aus, denn am 14. Dezember 1593 beschliesst der Rat, das Inventar der Güter Zentgrafs solle durchgesehen werden.²² Am 21. Dezember 1593 schliesslich wird vom Rat ein Rechtstag für die Gläubiger Zentgrafs bestimmt.²³ Damit ist der Bankrott besiegelt. Wahrscheinlich um einer möglichen Flucht vorzubeugen, hat der Rat bereits 1592 beschlossen, das Ehepaar Zentgraf in Haft nehmen zu lassen.²⁴ Wie lange das Ehepaar in Haft ist, lässt sich nicht sagen.²⁵ Immerhin meldet am 22. August 1595 Grossweibel Adam Metzger vor Rat, die

14 RP 52,17.

15 RP 52,405.

16 RP 52,95.

17 RP 53,33.

18 RP 53,44.

19 RP 53,89f.

20 RP 53,125.

21 RP 53,132.

22 RP 53,224.

23 RP 53,277.

24 Ein solcher Beschluss des Rates fehlt zwar in den Ratsprotokollen, doch bitten Verwandte und Freunde am 12. Juli 1592 vor Rat, das Ehepaar aus der Haft zu entlassen (RP 52, 65).

25 Johann Jakob Spleiss spricht in seiner Chronik davon, die Frau Zentgrafs sei 107 Wochen im Gefängnis gelegen (Staatsarchiv Schaffhausen, Abschriften 4, Bd. 1, 266: Eintrag zum 10. April 1594). Sicher ist, dass Barbara Wissler zwischenzeitlich aus dem Gefängnis in Schaffhausen ins Kloster Rheinau zu fliehen vermag, von dessen Abt Schaffhausen ihre Auslieferung verlangt. Staatsarchiv Schaffhausen, Missiven 1593 (5. Januar 1593) und Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen 1593 Nr. 38 (16. Januar 1593).

Zum weiteren Schicksal von Zentgraf und seiner Frau siehe Wielandt, Münz- und Geldgeschichte, 84f. und unten Anm. 40.

Gefängniskosten seien noch nicht bezahlt. Der Rat befindet, Metzger solle die Verwandtschaft des Ehepaars zusammenrufen und diese zur Bezahlung der ausstehenden Kosten anhalten.²⁶ Doch noch im Oktober 1595 sind die Kosten ausstehend.²⁷

Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen steht die Anklage der Schatzgräberei und der Zauberei, die 1591, also unmittelbar bevor der Bankrott für alle sichtbar ist, gegen die zweite Frau Zentgrafs, Barbara Wissler, erhoben wird. Am 10. Dezember 1591 beschliesst der Rat nämlich, es seien Zeugen einzuvernehmen, «von wegen der Müntzmaisterin ires angefangten Thüfelschwerens und Zaubery.»²⁸ Dass der Rat sich ernsthaft mit dem Verdacht befassen will, zeigt sein am 5. Januar 1592 an die Geistlichkeit erteilter Auftrag, ein Gutachten über den Fall zu verfassen.²⁹ Dabei kommt die Tragweite des Falles für den Rat klar zum Ausdruck. «Wann aber sollichs Gottes haitrem ußgetrucktem Wort zuwider und dahero gemainer Statt Schaffhusen zu merklichem Unlob, ouch christlicher Burgerschafft zu ergerlichem Exempel gelangt und dienet.» Der Rat habe die Frau Zentgrafs schon gewarnt, als sie «sich durch etliche hirzu bemiett und bestellt frömbde Zouberer, vermittelst böser verpottner Künste und Mitteln in wylundt ires Vatters seligen Huß am Obermarkt verborgne Schätz zu suchen und byneben ungehüwre Gespänst und Gaister zu vertryben vermaintlich understohn wellen.»³⁰ Nun habe sie solches trotzdem ins Werk gesetzt, so lautet der Vorwurf. Am 12. Januar 1592 liegt das Gutachten vor, wobei es sich eher um einen Bericht des Gesprächs der fünf Geistlichen mit der Frau Zentgrafs handelt, worin diese alle ihr gemachten Vorwürfe zurückweist.³¹ Ganz offensichtlich kommen auch die Geistlichen selber zum Schluss, es lasse sich keine eindeutige Verfehlung nachweisen. So zumindest kann die Stelle gelesen werden, wonach die Geistlichen die Frau Zentgrafs «von dem erdichten und mehr dann ertröumpten Schetzgraben auch von den Gespensten ernstlich und freüntlich abgemanet» hätten. Trotzdem bleibt der Verdacht zurück, die Frau Zentgrafs habe mit Hilfe okkultur Praktiken versucht, im Hause ihres verstorbenen Vaters am Obermarkt einen Schatz zu finden. Immerhin nämlich gibt sie laut Gutachten selber zu, fremde Männer in ihrem Haus beherbergt zu haben, was den Gerüchten zusätzlich Nahrung gegeben haben mag. Und ihre Aussage, sie habe die Männer «auch nit von Basel noch anderswo her beschickt», ist unklar,

26 RP 55,106.

27 20. Oktober 1595: RP 55,155.

28 RP 51,151.

29 RP 51,165.

30 Beide Zitate stammen aus dem ausformulierten Auftrag an die Geistlichen zur Untersuchung des Falles. Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen AB 28.1 (5. Januar 1592).

31 Staatsarchiv Schaffhausen, Kirche F II 1.

Es ist für unsere Fragestellung unerheblich und auch nicht abschliessend zu entscheiden, ob die Frau Zentgrafs tatsächlich schuldig ist oder nicht. Selbst wenn die Anschuldigung nicht zutrifft, zeigt sich an der Untersuchung doch, wie individuelle Krisen im kulturellen Kontext bewältigt werden können.

denn dem Rat von Schaffhausen sind die Namen der beiden angeblichen Zauberer und ihr Herkunftsort Basel bekannt, weshalb er sogar dorthin schreibt.³²

Aus den Quellen geht eindeutig hervor, dass es sich bei Barbara Wissler nicht um einen Fall von Hexerei handelt. Hexerei setzt als konstitutiv einen Pakt mit dem Teufel voraus, der in eindeutig dämonisch-böser Absicht gegen ein anderes Objekt, ob Mensch oder Vieh, gerichtet ist. Hexerei ist damit eigentlicher Schadenzauber und nicht nur in den Augen der weltlichen Obrigkeit und der Geistlichkeit ein Verbrechen, sondern auch in der Auffassung der Bevölkerung, die sich von Hexen existentiell bedroht fühlt. Bei Barbara Wissler hingegen handelt es sich um einen geradezu klassischen Fall von Schatzgräberei, also angewandtem Hilfszauber, verbunden mit Zauberei.³³ In diesem Umfeld ist das Verbotene längst nicht so klar definiert und die Grenzen zwischen eindeutig Dämonisch-Bösem und allgemein akzeptiertem, daher weitherum verbreitetem Aberglauben fließend. Ja mehr noch, die Bereitschaft, an verborgene Schätze zu glauben, die nach ganz bestimmten Regeln zu finden und zu heben sind, gehört zum kulturellen Gemeingut.³⁴ So lassen sich denn auch in der Geschichte der Barbara Wissler einige typische Elemente der Schatzgräberei aufzeigen. Da ist zunächst das Faktum, dass im Haus eines Verstorbenen, hier des Vaters von Barbara Wissler, gesucht wird. Gerade dies nährt die Vermutung von der Existenz eines verborgenen Schatzes. Ein weiteres Element bildet die Vorstellung, dass sich ein verborgener Schatz nicht einfach so finden und heben lässt. Dazu bedarf es eben der Zauberer oder Wahrsager,³⁵ die nicht nur die Stelle, wo der Schatz vergraben ist, bezeichnen können, sondern die auch in der Lage sind, dank okkulten Mittel die Geister zu vertreiben, die den Schatz dem Volksglauben nach bewachen.³⁶ Dies ist in der Anklage des Rates mit dem Vorwurf der Geistervertreibung gemeint. Ein weiteres wichtiges Element zum erfolgreichen Heben eines Schatzes ist die Wahl des richtigen Zeitpunktes. Mehrere Tage im Jahr gelten hierfür als besonders günstig, so etwa auch die Weihnachtsnacht, weshalb Barbara Wissler ausdrücklich betont, sie habe die vermeintlichen Schatzgräber und Zauberer «an der h[eiligen] Weinachten nit gebrauchen wollen.»³⁷ Dass die Schatzgräber und Zauberer Fremde

32 In den Missiven lässt sich zwar kein Schreiben Schaffhausens an Basel finden, doch liegt die Antwort Basels auf ein solches vor. Korrespondenzen 1592 Nr. 29 (27. März 1592).

33 Damit muss die von Albert Steinegger vorgenommene Zuordnung des Falles zur Hexenverfolgung berichtigt werden. Steinegger, *Hexenverfolgungen*, 204f. Wie Steinegger überhaupt eine eigentümliche und unzulässige Vermischung der Schatzgräberei mit der Hexerei vornimmt. So auch: Albert Steinegger, *Vom Schatzgraben und anderer Hexerei*, *Nachrichten aus alten Schaffhauser Ratsprotokollen*, in: *Schweizer Volkskunde* 45, 1955, 1–7.

34 Solche Vorstellungen finden selbstverständlich Eingang in die Welt der Sagen und Legenden. Reinhard Frauenfelder, *Sagen und Legenden aus dem Kanton Schaffhausen*, Neuauflage, überarbeitet und ergänzt von Hans Ulrich Wipf, Schaffhausen 1983, bes. 23–25, 28–34, 42–44. Ferner der Artikel «Schatz» in: *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens* 7, 1002–1015.

35 So schreibt Basel, die beiden Basler hätten sich auch der Wahrsagerei bedient. Korrespondenzen 1592 Nr. 29 (27. März 1592).

36 Hierbei überschreitet der Schatzgräber die Grenze zum Zauberer.

37 Kirche F II 1.

sind, gehört ebenfalls in den gängigen Rahmen, gelten doch Fremde, die mit der Aura des Unbekannten auftreten können, als mit besonderen Kräften begabt. Nicht selten werden deshalb solche angeblichen Schatzgräber von weit hergeholt und entsprechend teuer bezahlt, wobei der Scharlatanerie Tür und Tor offen sind. Der Aspekt des finanziellen Schadens kommt denn auch im Brief aus Basel zum Ausdruck, worin zu lesen steht, die beiden Bürger aus Basel, die in Schaffhausen angeblich als Schatzsucher aufgetreten seien, hätten Barbara Wissler «in grossen Umbcosten geworffen.»³⁸

Der Versuch der Schatzgräberei macht in der finanziell katastrophalen Situation, in der sich das Ehepaar befindet, durchaus Sinn. So sind die beiden Ereignisse, sich abzeichnender Bankrott und Schatzgräberei, keine isolierten Geschehnisse, sondern in einem Kausalzusammenhang aufeinander bezogen. Der Versuch der Schatzgräberei erscheint als direkte Folge des drohenden finanziellen Zusammenbruchs. Um diesen zu vermeiden, bietet sich dem Ehepaar Zentgraf die Schatzgräberei als ultima ratio und möglicher Ausweg an. Dies ist vor dem kulturellen Hintergrund der Frühen Neuzeit gesehen verständlich, lässt sich doch die real erfahrene Welt von der magisch-metaphysischen nicht scharf trennen.³⁹ Am Beispiel des Ehepaars Zentgraf lässt sich also zeigen, wie die okkulte, mit magischen Elementen durchsetzte Weltsicht in Form der Schatzgräberei instrumentalisiert und als Mittel zur individuellen Krisenbewältigung gebraucht wird, wie sie den Menschen der Frühen Neuzeit offensteht.⁴⁰ Zudem wird an diesem Fall klar, dass noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts solche auf magischer Weltsicht basierenden Verhaltensmuster von den Obrigkeiten keineswegs auf die bäuerlichen Unterschichten zurückgedrängt worden sind.

Dr. Roland E. Hofer

Staatsarchiv Schaffhausen, Rathausbogen 4, CH-8200 Schaffhausen

38 Korrespondenzen 1592 Nr. 29 (27. März 1592).

39 Die Literatur zur Frage frühneuzeitlicher Weltsicht, zur Magie und zum Aberglauben ist längst unübersehbar geworden. Beispielfhaft sei daher lediglich auf die Arbeit von Eva Labouvie, *Verbotene Künste, Volksmagie und ländlicher Aberglaube in den Dorfgemeinden des Saarlandes* (16.–19. Jahrhundert), St. Ingbert 1992, hingewiesen (bes. zur Schatzgräberei: 111–124).

40 Das Scheitern dieses Versuchs der individuellen Krisenbewältigung verbunden mit dem Bankrott hat für das Ehepaar Zentgraf freilich weitreichende Folgen. Der Rat macht dem Ehepaar wegen Bankrotts den Prozess, an dessen Ende 1594 die dauernde Verbannung steht. Das Ehepaar muss Urfehde schwören, die Stadt nicht mehr zu betreten (Staatsarchiv Schaffhausen, Personalia Zentgraf, Urfehde vom 31. Juli 1594. Der Text ist transkribiert in: Wielandt, Münz- und Geldgeschichte, 84f.).

Werner Zentgraf dürfte nicht lange danach, sicher aber vor 1599 gestorben sein, da seine Frau im Schuldenverzeichnis des geflohenen Bürgermeisters Johann Konrad Meier von 1599 als Witwe erscheint. (Personalia Meier, Beschreibung der Schulden und des Vermögens 1599, 21r).

Frau Olga Waldvogel sei bestens für vielfältige Quellenhinweise gedankt.